

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0093-I/8/2017

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI

PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202716

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2B/2017

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesministerium für Inneres - BMI
Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002,
der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Telekommunikationsgesetzes 2003
Begutachtungsverfahren - Aussendung
Schreiben vom 10.7.2017, GZ BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 10.7.2017 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Z 3 bzw. Art. 1 Z 15:

Durch Art. 1 Z 3 des Entwurfes soll § 53 Abs. 5 SPG dahingehend neu gefasst werden, dass Rechtsträger des öffentlichen Bereichs verpflichtet werden, in bestimmten Fällen Bilddaten auf Verlangen der Sicherheitsbehörde weiterzugeben oder Zugang dazu zu gewähren.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Rechtsträgern des öffentlichen Bereichs auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht besitzen - da ihnen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zukommt - zu subsumieren sind.

Nicht ganz deutlich ist hingegen, ob Rechtsträger des öffentlichen Bereichs auch lediglich dann von dieser Norm erfasst sind, wenn sie zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen. Das dies wohl so ist, kann man der Formulierung auf Seite 3 der Wirkungsfolgenabschätzung im ersten Absatz von „Problemdefinition“ erschließen; es sollte dies jedoch im Wortlaut des § 53 Abs. 5 SPG und gleichermaßen in § 93a SPG

klargestellt werden, etwa indem die jeweilige Formulierung folgendermaßen gestaltet wird:

„1. Öffentliche Auftraggeber und

2. Private Auftraggeber, soweit ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt,

die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen ...“.

Etwa wäre somit auch eine Pfarre, die den Bereich vor dem Eingang der Kirche (etwa weil es zu Einbrüchen und Diebstählen gekommen ist) durch Videoüberwachung schützt, von den Bestimmungen des Art. 1 Z 3 und 15 erfasst.

Sowohl Art. 1 Z 3 als auch Art. 1 Z 15 des Entwurfes schränken jedoch – jedenfalls nach dem Wortlaut der Bestimmungen – die Verpflichtung nicht auf Bilddaten, die aus dieser öffentlichen Überwachung stammen bzw. technische Einrichtungen zur Bildverarbeitung für diese Überwachung des öffentlichen Raums ein. Nach dem Wortlaut der Bestimmung, müsste eine verpflichtete Einrichtung auch alle anderen Bilddaten übermitteln bzw. alle technischen Einrichtungen zur Bildverarbeitung (dies ist wohl jeder PC) der Sicherheitsbehörde melden. Dies ist wohl überschießend; der Wortlaut der Bestimmungen sollte entsprechend angepasst werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: bmi-III-1@bmi.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

18. August 2017
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt